

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt vom

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), §§ 3 Absatz 4, 5 Absatz 1 und 2, 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. S. 16), und der §§ 17, 20 Absatz 2 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom 24.08.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am **XX.XX.2022** die folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen.

§ 1

§ 2 (Benutzungsgebühren)

(1) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der laufenden Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Nutzungsinhalt der angemeldeten Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen berechnet. Die nach Monaten bemessenen Gebühren werden nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Gebühren betragen:

Gebühren Privathaushalte

Entleerungs- rhythmus	Behälter- volumen	Restabfall	Bioabfall	PPK/ Wertstoffe	Einheit
-	Abfallsäcke	4,12 €	2,66 €		Stück
2-wöchentlich	40 l	4,97 €	3,40 €		monatlich
	60 l	7,45 €	5,09 €		monatlich
	80 l	9,93 €	6,79 €		monatlich
	120 l	14,90 €	10,19 €		monatlich
	240 l	29,80 €	20,38 €		monatlich
	1.100 l	136,60 €			monatlich
	UFC 2 m ³	248,36 €	169,81 €	64,00 €	monatlich
	UFC 3 m ³	372,54 €	254,71 €	64,00 €	monatlich
	UFC 4 m ³	496,72 €	339,62 €	64,00 €	monatlich
UFC 5 m ³	620,89 €	424,52 €	64,00 €	monatlich	
4-wöchentlich	40 l	2,48 €			monatlich
	60 l	3,73 €			monatlich
	80 l	4,97 €			monatlich
	120 l	7,45 €			monatlich
	240 l	14,90 €			monatlich
	1.100 l				monatlich
Bedarfsentleerung	240 l	13,80 €			pro Entleerung
	1.100 l	63,00 €			pro Entleerung

			Transportgebühr nach Behältergrößen			
Abfallart	Entleerungs- rhythmus	Transportweg	40-120 l	240 l	1.100 l	Einheit
Rest- und Bioabfall	2-wöchentlich	bis 15m	1,54 €	3,08 €	14,13 €	monatlich
		15-30m	3,08 €	6,17 €	28,27 €	monatlich
		30-45m	4,63 €	9,25 €	42,40 €	monatlich
		45-60m	6,17 €	12,33 €	56,53 €	monatlich
		60-75m	7,71 €	15,42 €	70,66 €	monatlich
		75-90m	9,25 €	18,50 €	84,80 €	monatlich
		90-105m	10,79 €	21,58 €	98,93 €	monatlich
		105-120m	12,33 €	24,67 €	113,06 €	monatlich
		120-135m	13,88 €	27,75 €	127,19 €	monatlich
		135-150m	15,42 €	30,83 €	141,33 €	monatlich
Restabfall und PPK	4-wöchentlich	bis 15m	0,77 €	1,54 €	7,07 €	monatlich
		15-30m	1,54 €	3,08 €	14,13 €	monatlich
		30-45m	2,31 €	4,63 €	21,20 €	monatlich
		45-60m	3,08 €	6,17 €	28,27 €	monatlich
		60-75m	3,85 €	7,71 €	35,33 €	monatlich
		75-90m	4,63 €	9,25 €	42,40 €	monatlich
		90-105m	5,40 €	10,79 €	49,46 €	monatlich
		105-120m	6,17 €	12,33 €	56,53 €	monatlich
		120-135m	6,94 €	13,88 €	63,60 €	monatlich
		135-150m	7,71 €	15,42 €	70,66 €	monatlich
Rest-, Bioabfall und PPK	Bedarfs- entleerung	bis 15m		1,42 €	6,52 €	pro Entleerung
		15-30m		2,85 €	13,05 €	pro Entleerung
		30-45m		4,27 €	19,57 €	pro Entleerung
		45-60m		5,69 €	26,09 €	pro Entleerung
		60-75m		7,12 €	32,61 €	pro Entleerung
		75-90m		8,54 €	39,14 €	pro Entleerung
		90-105m		9,96 €	45,66 €	pro Entleerung
		105-120m		11,39 €	52,18 €	pro Entleerung
		120-135m		12,81 €	58,70 €	pro Entleerung
		135-150m		14,23 €	65,23 €	pro Entleerung

Gebühren Gewerbe- oder Industriebetriebe

Behälter aus dem Gewerbeabfallbereich, die keine Zusatzleistungen (z.B. Entsorgung sperriger Abfälle, Strauchwerk) in Anspruch nehmen.

Entleerungs- rhythmus	Behälter- volumen	Restabfall	Einheit
2-wöchentlich	240 l	13,52 €	monatlich
	1.100 l	65,78 €	monatlich
4-wöchentlich	240 l	7,18 €	monatlich
Bedarfsentleerung	240 l	6,60 €	pro Entleerung
	1.100 l	30,36 €	pro Entleerung

		Transportgebühr Restabfall/PPK nach Behältergrößen		
Entleerungs- rhythmus	Transportweg	240 l	1.100 l	Einheit
2-wöchentlich	15-30m	6,17 €	28,27 €	monatlich
	30-45m	9,25 €	42,40 €	monatlich
	45-60m	12,33 €	56,53 €	monatlich
	60-75m	15,42 €	70,66 €	monatlich
	75-90m	18,50 €	84,80 €	monatlich
	90-105m	21,58 €	98,93 €	monatlich
	105-120m	24,67 €	113,06 €	monatlich
	120-135m	27,75 €	127,19 €	monatlich
	135-150m	30,83 €	141,33 €	monatlich
4-wöchentlich	15-30m	3,08 €	14,13 €	monatlich
	30-45m	4,63 €	21,20 €	monatlich
	45-60m	6,17 €	28,27 €	monatlich
	60-75m	7,71 €	35,33 €	monatlich
	75-90m	9,25 €	42,40 €	monatlich
	90-105m	10,79 €	49,46 €	monatlich
	105-120m	12,33 €	56,53 €	monatlich
	120-135m	13,88 €	63,60 €	monatlich
	135-150m	15,42 €	70,66 €	monatlich
Bedarfsentleerung	15-30m	2,85 €	13,05 €	pro Entleerung
	30-45m	4,27 €	19,57 €	pro Entleerung
	45-60m	5,69 €	26,09 €	pro Entleerung
	60-75m	7,12 €	32,61 €	pro Entleerung
	75-90m	8,54 €	39,14 €	pro Entleerung
	90-105m	9,96 €	45,66 €	pro Entleerung
	105-120m	11,39 €	52,18 €	pro Entleerung
	120-135m	12,81 €	58,70 €	pro Entleerung
	135-150m	14,23 €	65,23 €	pro Entleerung

PPK = Papier, Pappe, Kartonagen

Wertstoffe = stoffgleiche Nichtverpackungen, gelbe Tonne/ gelber Sack

UFC = Unterflurcontainer

Kombinationen der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter können nur ohne bzw. mit gleichartigem Transportweg gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind die 1.100 l-Papierbehälter. Der Transportweg ist auf eine Länge von höchstens 150 m begrenzt (§ 14 Absatz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt).

Ein MGB darf auf der Grundstücksgrenze stehen, wenn

- a) die Grundstücksgrenze direkt an die Fahrbahn mündet. Ausgenommen hiervon sind MGBs in Müllboxen.
- b) der Gehweg zwischen der Grundstücksgrenze und der Fahrbahn schmäler als 2,00 m ist.
- c) dies auf Grund von Baustellen im öffentlichen Raum bzw. Gefahrensituationen erforderlich ist.

Transportweg ist der Weg von der an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzenden vorderen Grundstücksgrenze bis zum Standort des Abfallbehälters auf dem Grundstück, soweit keine ordnungsgemäße Befahrbarkeit durch ein Entsorgungsfahrzeug gegeben ist. Bei befahrbaren Wohnwegen gilt die Kante des Wohnweges als Fahrbahnkante.“

(2) § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufwand für die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrgut) und nicht gefährlichen, sperrigen Metallen (je zwei Abholungen/Jahr auf Abruf und Selbstanlieferung auf dem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof bis zu einer Menge von 2 m³ pro Monat und Norderstedter Haushalt) sowie die Verwertung von sperrigem Strauchgut (je zwei Abholungen/Jahr als Straßensammlung sowie bis zu einer Menge von 2 m³ pro Monat und Norderstedter Haushalt zur Selbstanlieferung auf dem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof), Papier und Pappe, Textilien und gefährliche Abfällen zur Selbstanlieferung auf dem von der Stadt Norderstedt ausgewiesenen Wertstoffhof aus privaten Haushaltungen (siehe § 16 Abs. 1 und §§ 17 bis 19 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) in haushaltsüblichen Mengen ist Bestandteil der Restabfallgebühr im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.

Die Gebühr für die gesonderte Abholung (Sperrgut-Express-Abholung) von sperrigen Abfällen (Sperrgut) gem. § 17 Absatz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt bis zu 3 m³ pro Abholung beträgt 115,00 €. Jeder weitere m³ wird mit 40,00 € berechnet.

Das Zerlegen und/oder die Abholung von Möbeln aus der Wohnung sowie der Transport vom Abholort auf dem Grundstück bis zur Fahrbahnkante gem. § 17 Absatz 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand für Mitarbeiter*innen und Fahrzeug abgerechnet.“

(3) § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für jede von dem/der Grundstückseigentümer*in oder einer/eines Beauftragten veranlasste Änderung der Behälterausstattung mit Ausnahme der erstmaligen Anmeldung zur Abfallentsorgung eines Grundstücks und der Ummeldung anlässlich eines Besitzer*innenwechsels wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € je Austausch erhoben.

Das gilt auch bei einer befristeten Abmeldung von der Abfallentsorgung. Hier wird eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € erhoben. Dabei werden 20,00 € für die Abholung der Behälter und 20,00 € für die Auslieferung der Behälter erhoben.

Bei einer befristeten Abmeldung von der Abfallentsorgung werden alle auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Rest- und Bioabfallbehälter vom Betriebsamt eingezogen und nach Ablauf der Befristung wieder ausgeliefert.“

§ 2

§ 4 (Gebühren für die Gestellung und die Beförderung von Containern sowie Big Bags)

(1) § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beförderungsleistung eines Containers werden von der Stadt Norderstedt Gebühren in Höhe von 110,00 €/Transport vom/von der Abfallerzeuger*in erhoben. In der Beförderungsleistung ist die An- und Abfahrt sowie eine pauschale Stellzeit bis zu 5 Werktagen enthalten.“

(2) § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mietgebühr pro Container beträgt einheitlich für alle Größen jeweils 45,00 € pro Monat.“

(3) § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Anschaffungs- und Entsorgungskosten für Big Bags werden nach Auslagenersatz erhoben. Für die Beförderungsleistung eines Big Bags erhebt die Stadt Norderstedt eine Gebühr in Höhe von 25,00 €.“

§ 3

§ 6 (Gebühren für sonstige Abfälle und Verwaltungskostenaufschlag)

(1) § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt erhebt zur Abgeltung der ihr entstehenden Verwaltungskosten zusätzlich zu dem jeweiligen Auslagenersatz für die Entsorgungskosten pro Vorgang eine Gebühr von 10,90 € (§ 6 Absatz 1).“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder

Oberbürgermeisterin